

Der in § 1 als künftig wegfällig bezeichnete Abschnitt des § 19 der Armenordnung von den Worten an: „Die durch die Obrigkeit zc.“ bezieht sich auf den Fall der Ausschreibung von Anlagen unter den überhaupt beitragspflichtigen Angehörigen des Heimathbezirkes, und bestimmt, daß die von der Obrigkeit zu veranstaltende Erhebung von solchen Anlagen, außer der verfassungsmäßigen Zustimmung der Gemeindevertreter, die Genehmigung der vorgesetzten Regierungsbehörde erfordere, die nur unter gewissen, unter a. und b. näher bestimmten Bedingungen und Beschränkungen ertheilt werden soll.

Hierin liegt eine Abweichung von den nach § 20 im Uebrigen maßgebenden Vorschriften sowohl der allgemeinen Städteordnung, als der Landgemeindeordnung. Denn die Städteordnung unterstellt (§ 92) zwar den Fuß, nach welchem die städtischen Gemeindeanlagen auszuschreiben sind, der Genehmigung der Regierungsbehörde. Allein innerhalb der dadurch gezogenen Grenze ist die Aufbringung des durch Anlagen zu deckenden Geldbedürfnisses Gegenstand des alljährlich festzustellenden Haushaltplans, für welchen es nur der Zustimmung der Stadtverordneten, nicht aber einer Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf.

In analoger Weise macht die Landgemeindeordnung die Feststellung des Beitragsfußes für die Gemeindeleistungen, einschließlich der Geldanlagen, von der Genehmigung, jedoch nicht der Regierungsbehörde, sondern der Ortsobrigkeit zwar abhängig, überläßt aber die Beurtheilung der Nothwendigkeit und des Umfanges der Anlagenerhebung nach dem einmal festgesetzten Maßstabe dem Gemeinderathe (§ 64).

Der Grund der hiernach zwischen der Armenordnung einerseits und der Städte- und Landgemeindeordnung andererseits bestehenden Anomalie beruht wesentlich in der, zur Zeit des Erlasses der Armenordnung noch vorwaltenden, aus der älteren Gesetzgebung entlehnten Tendenz, der öffentlichen Armenpflege so viel und so lange als möglich den Charakter eines Werkes christlicher Liebe zu wahren, zu dem Ende den Bedarf der Armenkasse, soweit die ordentlichen Zuflüsse derselben nicht ausreichen, zunächst durch freiwillige Beiträge zu decken, die Herbeiziehung von zwangsweise zu erhebenden Anlagen aber nur ausnahmsweise und im Nothfalle eintreten zu lassen. Um die Handhabung dieses Grundsatzes zu sichern, wurde die Uebung einer Controle für nöthig erachtet und diese allenthalben in die Hand der Regierungsbehörde gelegt.

Dieses Verfahren entspricht jedoch nicht mehr den wirklichen Verhältnissen, wie sie sich im Laufe der Zeit gestaltet haben. Diese bringen es mit sich, daß die Deckung des Bedarfs der Armenkasse, beziehentlich des bei derselben bestehenden Deficits, als ein Theil des Gemeindehaushalts betrachtet und nach den näm-